

Richtlinien zur Verwaltung der VOLKER-NECHLEBA-STIFTUNG (Zweite Änderungsfassung)

1. RECHTSFORM

Die "Volker-Nechleba-Stiftung" ist eine unselbständige Verbrauchstiftung in der Körperschaft Universität Regensburg, die von Brigitte und Lothar Nechleba an eben dieser Universität am 16.11.1984 errichtet wurde.

2. STIFTUNGSZWECK

2.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Theologie der christlichen Spiritualität.

2.3. Sie verfolgt ihre Zwecke der Förderung der Theologie der christlichen Spiritualität durch Veranstaltungen und Projekte, die unter der Verantwortung einer Professorin/ eines Professors der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg stehen. Insbesondere soll die Verbrauchsstiftung dem Zwecke der Vorbereitung der Neu-Edition von Werken Johann Michael Sailer, der mit seinen Publikationen im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert die Theologie der Spiritualität maßgeblich beeinflusste, dienen. Die Neu-Edition soll den Zugriff auf das Gedankengut von Johann Michael Sailer für Studierende und für Forschung und Lehre in bestmöglicher Weise zulassen.

2.4 Unter Theologie der christlichen Spiritualität wird im weitesten Sinn die wissenschaftliche Reflexion über die möglichen und faktischen Vollzugsweisen des christlichen Glaubens verstanden. Als Veranstaltungen gelten Lehrveranstaltungen, Exkursionen, Begegnungswochen(enden), Besinnungstage und Exerzitien, die dieser Reflexion dienen.

2.5 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. STIFTUNGSMITTEL

3.1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Verbrauch des Stiftungsvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dem sonstigen Stiftungsvermögen.

3.2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist und dabei die Ziele der Stiftung gewahrt bleiben.

4. STIFTUNGSGENUSS

4.1 Der Stiftungsgenuss wird als Zuschuss gewährt. Die Gewährung kann unter Auflagen erfolgen.

